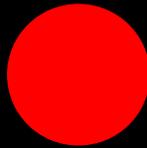


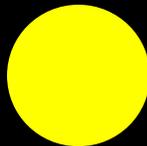
Handlungsanweisung für den Sozialen Dienst bei Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung



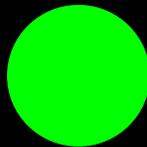
**Schutzauftrag nach
§ 8a SGB VIII**

Erzieherischer Bedarf



**Hilfe zur Erziehung nach
§ 27 SGB VIII**

Erziehung



**Allgemeine Angebote der Ju-
gendhilfe nach
§§ 11-24 SGB VIII**

Inhaltsverzeichnis

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung / Gesetzestext	3
1. Einführung	3
2. Kindeswohlgefährdung	4
2.1. Definition	4
2.2. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung (§ 8a SGB VIII Abs.1)	4
3. Interne Verfahrensschritte für den Sozialen Dienst	5
3.1. Verfahren im Jugendamt Waldshut/ Ablaufdiagramm	6
3.2. Umgang mit Meldungen	7
3.3. Abschätzung des Gefährdungsrisikos	7
3.4. Einbezug der Personensorgeberechtigten	7
3.5. Helferkonferenz	8
4. Anhang	8
4.1. Formen der Kindeswohlgefährdung	8
4.1.1. Vernachlässigung	8
4.1.2. Physische Misshandlung	9
4.1.3. Psychische Misshandlung	9
4.1.4. Sexuelle Misshandlung	9
4.1.5. Erwachsenenkonflikt um das Kind	10
4.1.6. Autonomiekonflikte	10
4.2. Inobhutnahme	
4.3. Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht	10
4.4. Gewaltschutzgesetz	11
4.5. Mitwirkung im Strafverfahren	11
4.6. Datenschutzrechtliche Fragen	12
5. Formulare und Arbeitshilfen	13
5.1. Erfassungsbogen des SD	14
5.2. Dokumentation erste Risikoeinschätzung	19
5.3. Dokumentation Risikoeinschätzung zur Falldarstellung	21
5.4. Kontrollvereinbarung	23
5.5. Dokumentationsbogen für gewichtige Anhaltspunkte	26
5.6. Leitfaden zur Kindeswohlgefährdung im Säuglingsalter/ Kleinkindalter	28
5.7. Einordnungsschema zur „Erfüllung kindlicher Bedürfnisse“	30
5.8. Fallübergabe bei latenter Kindeswohlgefährdung intern/ extern	32
5.9. Fallübergabe nach §86 SGB VIII	33
5.10. Formscheiben nach §86 ff	34
5.11. schriftliche Anfragen über Kindeswohlgefährdung	35
5.12. Mitteilung an das Familiengericht	37

§ 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarung mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

1. Einleitung

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII wurden die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten von Jugendhilfe und anderer Dienste bzgl. des Kinderschutzes präzisiert. Für die Jugendhilfe stellt der Schutzauftrag neben der Beratung und Hilfestellung die zentrale Aufgabe dar. Dabei soll mit den Beteiligten zunächst geprüft werden, ob durch Maßnahmen der Personensorgeberechtigten, anderer beteiligter Institutionen oder der Jugendhilfe einer bestehenden Gefährdung angemessen begegnet werden kann.

Die Beschränkung oder der Entzug der elterlichen Sorge ist das letzte Mittel und kommt nur in Frage, wenn einer Gefahr für das Kindeswohl nicht auf andere Weise begegnet werden kann. Es gibt Situationen, in denen eine wirksame Hilfe mit kooperationswilligen Eltern umgesetzt werden kann. Ist dies nicht der Fall, dann muss der Soziale Dienst die erforderlichen Schritte auch gegen den Willen der Betroffenen einleiten. Folgt das Familiengericht nicht den Ausführungen des Sozialen Dienstes, ist zu überprüfen, ob aus fachlichen Gründen Rechtsmittel gegen diese Entscheidung einzulegen sind.

Die Information und Informationsgewinnung als Voraussetzung für die Gefährdungseinschätzung des Sozialen Dienstes bedeutet, dass jedem Hinweis, auch einem anonymen, nachzugehen ist. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos muss der Soziale Dienst die begrenzten, faktischen und rechtlichen Möglichkeiten zur Kontrolle und Intervention im Blick halten. In bestimmten Gefährdungssituationen ist es notwendig, ein verbindliches Schutzkonzept mit Aufträgen, Handlungspflichten und Folgen bei Nichterfüllung zu treffen. Wenn das Gefährdungsrisiko nicht abgeschätzt werden kann, beispielsweise weil die Eltern nicht kooperieren, ist das Familiengericht zu informieren (§ 8 a Abs. 3 SGB VIII).

Personal- und Zuständigkeitswechsel können Auswirkungen auf Kontinuität und Wirksamkeit der Fallbearbeitung haben. Wichtige, zur Abschätzung des Gefährdungsrisiko nötige Informationen dürfen nicht verloren gehen. Aus diesem Grund sind Fallübergaben mit Hilfe des vorliegenden Vordrucks vorzunehmen.

Innerhalb des Jugendamtes ist eine Rufbereitschaft (Handy) eingerichtet. Ein Vertreter der Amtsleitung/Abteilungsleitung Allgemeiner Sozialer Dienst ist auch außerhalb der Dienstzeiten über die Polizei jederzeit erreichbar.

2. Kindeswohlgefährdung

2.1. Definition

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen an der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können.

Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biografische und zeitliche Dimension beachtet werden.

Formen:

- Vernachlässigung
- Misshandlung (physisch und psychisch)
- sexueller Missbrauch
- Erwachsenenkonflikte um das Kind
- Autonomiekonflikte

Siehe Anhang [Ziffer 4.1]

2.2. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung (§ 8a SGB VIII Abs.1)

Das Vorliegen „gewichtiger Anhaltspunkte“ für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen führt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags (§8a, Abs. 1 SGB VIII). Konkreten Hinweisen oder ernst zu nehmenden Vermutungen über eine Kindeswohlgefährdung müssen die Fachkräfte des Jugendamtes nachgehen. Die Herkunft der Anhaltspunkte ist unbeachtlich, d.h. auch anonymen Hinweisen muss entsprechend nachgegangen werden.

Solche „gewichtigen Anhaltspunkte“ für eine Gefährdung können bei entsprechender Genauigkeit und Dichte der Information z.B. sein:

- unzureichende Ernährung der Kinder,
- Fehlende ärztliche Behandlung der Kinder,
- nicht plausibel erklärbar körperliche Verletzungen der Kinder,
- Aufsichtspflichtverletzungen,

- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung von Kindern,
- Gewaltanwendung in der Familie,
- starke Suchterkrankung oder psychische Erkrankung mit eingeschränkter Steuerungsfähigkeit der Eltern.

Siehe Anhang [Ziffer 4.1. und 5.5.]

Solche Anhaltspunkte sind jedoch nicht als Situationen zu interpretieren, die Automatismen im Handeln des Jugendamtes auslösen müssen. In jedem einzelnen Fall wird – insbesondere auch deutlich abhängig vom Alter des Kindes – zu prüfen und zu bewerten sein, ob Anhaltspunkte als „gewichtig“ einzustufen sind und welche ggf. abgestuften Reaktionen diese Informationen auslösen müssen (von einer qualifizierte Fremdmelderberatung, zu einer Einladung der Familie ins Amt, bis hin zum sofortigen Hausbesuch). Die Einschätzung der Gewichtigkeit einer Information (als Anhaltspunkt für Gefährdung) muss angemessen dokumentiert werden.

3. Interne Verfahrensschritte für den Sozialen Dienst

Trotz aller Anforderungen, Ängste, Sorgen, Ungewissheiten, Dramatik, Druck und noch so vieles mehr, stets folgendes beachten:

➡ **RUHE BEWAHREN**

➡ **UNTERSTÜTZUNG HOLEN**

➡ **RISIKO- UND SCHUTZFAKTOREN EINSCHÄTZEN**

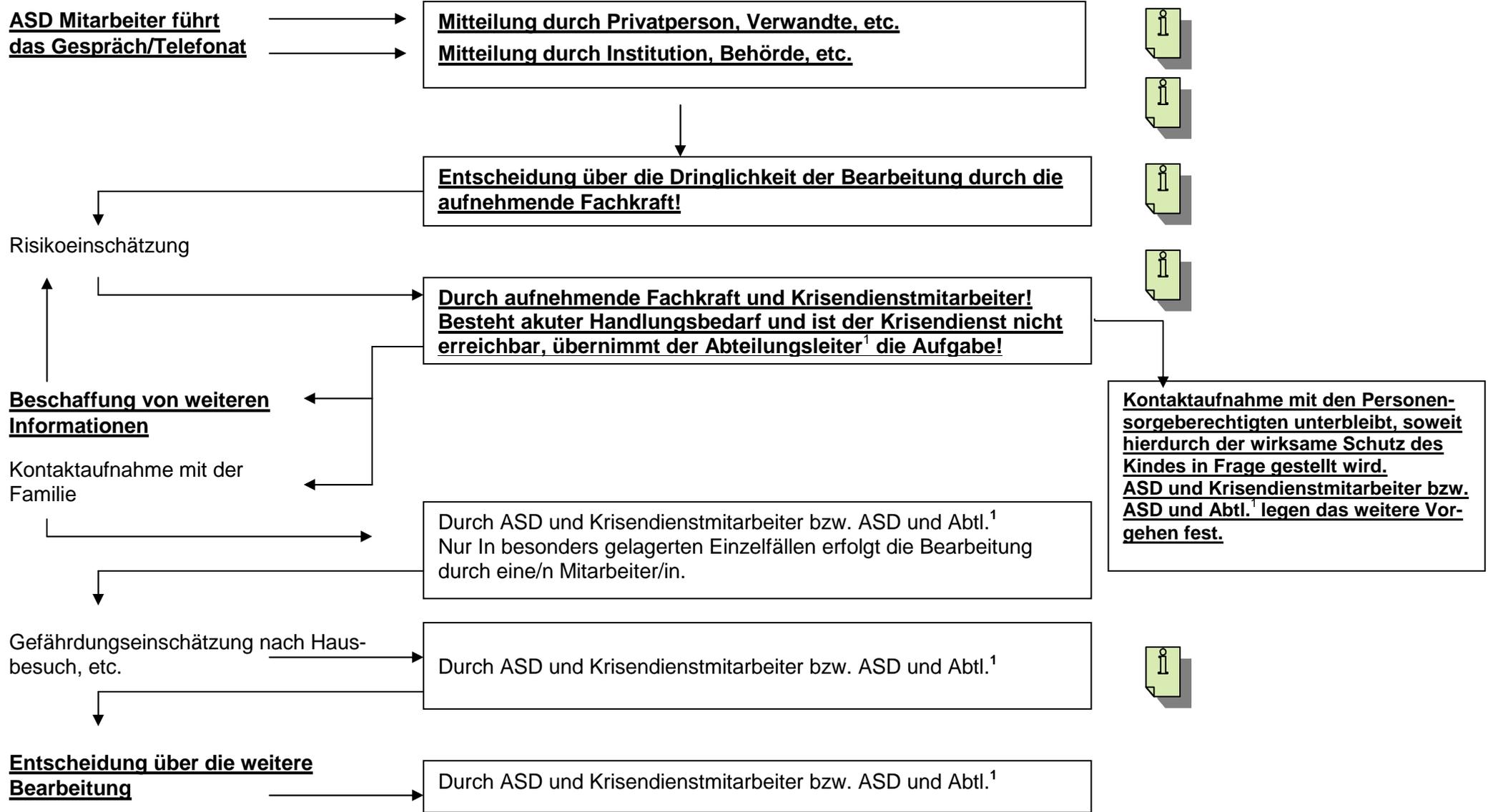
➡ **HANDLUNGSSICHERHEIT GEWINNEN**

➡ **ENTSCHEIDUNGEN TREFFEN UND VERTRETEN**

3.1. Verfahren im Jugendamt Waldshut/ Ablaufdiagramm

Siehe nächste Seite

Verfahren im Jugendamt bei mündlicher/ telefonischer Mitteilung einer Gefährdungsmeldung



3.2. Umgang mit Meldungen

Zur Informationsgewinnung als Voraussetzung für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos muss jedem Hinweis, auch einem anonymen, nachgegangen werden. Je nach Alter des Kindes wird zusätzlich der Leitfaden zur Kindeswohlgefährdung im Säuglingsalter/ Kleinkindalter [Ziffer 5.6] oder das Einordnungsschema zur Erfüllung kindlicher Bedürfnisse [Ziffer 5.7.] verwendet. Die Meldung wird mit Hilfe des Erfassungsbogens [Ziffer 5.1.] von der zuständigen SD-Fachkraft aufgenommen.

Meldungen von Institutionen sind grundsätzlich schriftlich einzureichen. [Ziffer 5.11].

Privatpersonen, die vertrauliche Informationen zum Schutz von Kindern dem Jugendamt mitteilen, sind dann zu schützen, wenn die Informanten ein berechtigtes Interesse auf die Vertraulichkeit haben. Diese Privatpersonen können auch im Rahmen einer Akteneinsicht nach § 25 SGB X geschützt werden, d. h. diese Namen können dann ggf. geschwärzt werden.

Dieser Vertrauensschutz gilt jedoch dann nicht, wenn jemand zu Unrecht beschuldigt wird, z. B. im Rahmen von Nachbarschaftsstreitigkeiten. Hier hat der zu Unrecht beschuldigte Bürger einen Anspruch auf Preisgabe des Informanten.

Institutionen wie Schule und Kindergarten haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Anonymität.

3.3. Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Nach Eingang der Meldung und der ersten Bewertung durch die aufnehmende Fachkraft erfolgt eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos zwischen dem zuständigen SD-Mitarbeiter und einer weiteren Fachkraft, in der Regel mit dem Mitarbeiter des Krisendienstes. Ist der Mitarbeiter des Krisendienstes nicht erreichbar und der SD-Mitarbeiter kommt zu der Einschätzung, dass dringender Handlungsbedarf besteht, wird das Gefährdungsrisiko mit der Abteilungsleitung abgeschätzt. Im Gespräch wird das weitere Vorgehen mit Zeitangaben festgelegt und dokumentiert [Ziffer 5.2].

3.4. Einbezug der Personensorgeberechtigten

Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes/des Jugendlichen bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos unterbleibt nur, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Ansonsten wirkt die zuständige sozialpädagogische Fachkraft bei den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn die Abschätzung ergeben hat, dass ansonsten eine Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann.

Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, ist bei den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme hinzuwirken. Wenn die Personensorgeberechtigten nicht tätig werden, schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

3.5. Helferkonferenz

In Gefährdungssituationen sollten alle am Geschehen Beteiligten bei der Erstellung eines Hilfekonzepts mit einbezogen werden. Dies gilt für die familiäre Seite genauso wie für die institutionellen Vertreter. Bei den beteiligten Personen sind die unterschiedlichen Haltungen und Kontexte, in denen sie agieren, zu berücksichtigen.

Wichtige Grundsätze sind:

- Klärung der Verantwortung
- Transparenz über Zuständigkeit der Helfer herstellen
- Kompetenzen und Aufträge der Helfer absprechen
- die gesamte Hilfeplanung koordinieren
- Gefühle ernst nehmen und benennen

Aufgaben der Helferkonferenz:

Teilnehmer sind die Fachleute, die mit dem Kind oder der Familie arbeiten sowie, je nach Konstellation, die Familie selbst. Dabei müssen die Helfer aus den verschiedenen Fachbereichen mit unterschiedlichem Erfahrungs- und Wissensstand zusammenarbeiten. Die Fallverantwortung wird vom Sozialen Dienst wahrgenommen.

Die Helferkonferenz ist ein Forum, um vorhandene Informationen zu teilen und zu bewerten, sowie Entscheidungen über den Hilfeprozess zu treffen. Dabei soll die Hilfe für alle Beteiligten berechenbar, nachvollziehbar, transparent und kontrollierbar werden. Zentraler Grundsatz der Zusammenarbeit ist der Schutz des Kindes.

Werden Hilfeleistungen auf Andere übertragen, ist sicherzustellen, dass diese Fachkräfte auch den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnehmen.

4. Anhang

4.1. Formen der Kindeswohlgefährdung

4.1.1. Vernachlässigung

Vernachlässigte Kinder oder Jugendliche sind einem Prozess der

- Nichtbeachtung,
- Missachtung und
- fehlenden Versorgung

ausgesetzt.

Sie bekommen die für ihr Überleben und Wohlergehen erforderlichen Maßnahmen wie

- Pflege
- Ernährung
- Bekleidung
- Gesundheitsfürsorge
- soziale Kontakte
- Förderung
- Schutz
- Aufsicht

durch die Eltern oder Bezugspersonen nicht oder nur sehr mangelhaft und werden dadurch nachhaltig beeinträchtigt und geschädigt.

4.1.2. Physische Misshandlung

Die physische Misshandlung ist ein aktives körperliches Handeln, das durch Anwenden von körperlichem Zwang bzw. Gewalt zu erheblichen physischen Beeinträchtigungen des Kindes oder Jugendlichen und seiner Entwicklung (Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tod) führt oder vorhersehbar ein hohes Risiko einer solchen Folge birgt. Das Wohl und die Rechte des Kindes oder Jugendlichen sind beeinträchtigt oder bedroht.

Mögliche Symptome einer körperlichen Misshandlung:

- Hämatome
- Quetschungen
- Rote Striemen
- Verbrennungen
- Knochenbrüche
- Platzwunden
- Verletzungen der inneren Organe

4.1.3. Psychische Misshandlung

Psychische Misshandlungen („seelische Gewalt“) sind alle Äußerungen oder Verhaltensweisen, die Kinder oder Jugendliche ängstigen, sie herabsetzen oder überfordern und ihnen das Gefühl eigener Wertlosigkeit vermitteln.

Verschiedene Formen der psychischen Misshandlung:

- Ablehnung (z.B. häufige Kritik und Herabsetzung, anhaltender Liebesentzug, Demütigung)
- Terrorisieren (z. B. Kind wird durch ständige Drohungen und Einschüchterungen in einem Zustand der Angst gehalten)

- Isolation (z. B. durch Einsperren, durch Kontaktverbot, durch symbiotische Anbindung des Kindes an die eigene Person, von altersentsprechenden sozialen Kontakten ferngehalten)
- Korumpieren (z. B. durch Anhalten zu Strafdelikten, zu Drogenmissbrauch, zu rassistischen Einstellungen)
- Verweigerung emotionaler Responsivität (z. B. Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet)
- Ausbeutung (z. B. Gebrauch als Partnerersatz, Gebrauch als Arbeitskraft)

4.1.4. Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind, entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Dabei nutzt der Erwachsene seine Autorität und die Abhängigkeit des Kindes aus, um das Kind zur Kooperation zu überreden oder zu zwingen. Zentral ist dabei die Verpflichtung zur Geheimhaltung, die das Kind zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit oder Hilflosigkeit verurteilt.

4.1.5. Erwachsenenkonflikt um das Kind

Erwachsenenkonflikte um das Kind nehmen den Charakter einer Kindeswohlgefährdung an, wenn es durch Unterlassen oder Handeln der Bezugspersonen in deren Streit involviert wird und dies eine psychische Schädigung nach sich zieht oder wahrscheinlich erscheinen lässt.

Hierzu zählen extreme Formen hochstrittiger

- Familienkonflikte
- Trennungskonflikte von Eltern
- Umgangskonflikte
- Herausgabekonflikte zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern oder anderen Unterbringungseinrichtungen

4.1.6. Autonomiekonflikte

Autonomiekonflikte stellen letztlich Gefährdungen dar, wenn die alters angemessenen Bemühungen Jugendlicher, sich aus der Herkunftsfamilie zu lösen, von den Bezugspersonen missachtet und/oder verhindert werden (Probleme einer zu rigiden Grenzsetzung, hohe Strafintensität).

4.2. Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII

Besteht Gefahr im Verzug (d. h. eine akute Gefährdung an diesem Tage), so dass die Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann, weil sonst mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Schaden schon eingetreten ist, muss das Jugendamt das Kind in Obhut nehmen.

Rechtsgrundlage der Inobhutnahme ist § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b SGB VIII. Für die Umsetzung einer Inobhutnahme kann es notwendig sein, die Polizei um Vollzugshilfe zu bitten, weil diese mit unmittelbarem Zwang vorgehen kann; z. B. auch mit Gewalt in die Wohnung eindringen kann. Artikel 13 Grundgesetz (Unverletzlichkeit der Wohnung) lässt in Abs. 7 einen solchen Eingriff zu.

Jede sozialpädagogische Fachkraft im Jugendamt ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 SGB VIII befugt, vor Ort eine solche Entscheidung zu treffen und umzusetzen, wenn eine Abklärung im Team/Abteilungsleitung aufgrund der Gefährdungssituation nicht möglich ist. Die Abteilungsleitung und Amtsleitung sind unverzüglich zu informieren.

4.3. Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht

Die Fachkraft hat mit einer Mitteilung nach § 8a Abs. 3 SGB VIII das Familiengericht zu informieren über

- die Abschätzung des Gefährdungsrisikos und
- die Bemühung zur Gefährdungsabwendung von Seiten des Jugendamtes oder von Dritten, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht in erforderlichem Umfang in Anspruch genommen wird.

Das Familiengericht muss auch angerufen werden, wenn die Personensorgeberechtigten bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht ausreichend mitwirken.

Das Jugendamt trägt nach **§ 8a Abs. 3 SGB VIII** die Verantwortung dafür, dass das Familiengericht angerufen wird. Die Entscheidungsbefugnis zu einem Eingriff in das elterliche Sorgerecht hat allein das Familiengericht.

Vorlage für die Mitteilung an das Familiengericht siehe Ziffer 5.12.

Hierzu noch einige Anmerkungen:

Formalrechtlich verstehen wir unseren Bericht an das Familiengericht als Anrufung, Anregung oder Mitteilung im Sinne des **§ 8a Abs. 3 SGB VIII**.

Da der **§ 1666 BGB im engen Kontext zu § 1666 a BGB** zu sehen ist, muss aus dem Bericht deutlich hervorgehen, welche öffentlichen Hilfen im Vorfeld der Mitteilung bereits angeboten, möglicherweise auch erfolglos praktiziert worden sind.

Da wir abschließend in unserem Bericht auch eine Prognose erstellen, ist diese in Form der notwendigen Hilfen näher zu beschreiben und in ihrer beabsichtigten Wirkung darzulegen.

Die Anwesenheit der zuständigen Fachkraft SD bei Anhörungsterminen ist notwendig. Während der Anhörung entsteht eine neue Dynamik, die in manchen Fällen auch dazu führt, dass doch noch Einvernehmen erzielt werden kann und somit eine Einschränkung des Sorgerechts überflüssig wird.

4.4. Gewaltschutzgesetz

Neben den Maßnahmen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen im Rahmen des BGB bietet das Gewaltschutzgesetz eine zusätzliche rechtliche Interventionsmöglichkeit, die im Einzelfall hilfreich sein kann.

Die Anordnungen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes werden ebenfalls durch das Amtsgericht/ Familiengericht getroffen.

Im Wesentlichen dient das Gesetz zum Schutz von erwachsenen Personen.

Eine Erweiterung des Interventionspektrums bietet die Möglichkeit, das **Überlassen der Wohnung** anzuordnen, um eine unbillige Härte zu vermeiden, die **aufgrund der**

Beeinträchtigung des Wohls der im Haushalt lebenden Kinder gegeben ist (§2 GewSchG).

Vorteile dieser Möglichkeit im Vergleich zum Wohnungsverweis nach den §§1666, 1666a BGB sind:

- Der Begriff „unbillige Härte“ bringt im Vergleich zum Gefährdungstatbestand eine niedrige Eingriffsschwelle,
- die Anordnung kann ohne Anhörung erfolgen (ist jedoch zeitlich befristet auf zunächst drei Monate),
- es besteht Amtsermittlungsgrundsatz.

4.5. Mitwirkung im Strafverfahren

Grundsätzlich sind die Pflichten des Sozialen Dienstes beim Umgang mit Sozialdaten in Fällen einer Weitergabe bei Kindesmisshandlung an Polizei oder Staatsanwaltschaft in § 69 SGB X sowie in §§ 64 und 65 SGB VIII und §§ 203, 34 StGB geregelt. Danach entscheidet der Soziale Dienst darüber, ob Sozialdaten zum Zwecke der Strafverfolgung weitergegeben werden. Die Weitergabe geschützter Sozialdaten ist, soweit nicht die Einwilligung aller Betroffenen vorliegt, zulässig, wenn sie erforderlich ist, um ein Kind oder einen Jugendlichen vor (gegebenenfalls weiteren) Straftaten zu schützen, und eine weniger belastende Maßnahme – insbesondere ein Antrag an das Familiengericht – nicht ausreicht. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn ein nachhaltiger Schutz des Kindes eine Aufklärung des Sachverhalts voraussetzt, wie sie mit den Mitteln des Familiengerichts voraussichtlich nicht erreicht werden kann.

In den Fällen des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) ist der Soziale Dienst berechtigt, von der Einhaltung der Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 StGB abzusehen und nach § 65 Abs. 1, Satz 1 Nr. 3 SGB VIII auch dem besonderen Vertrauensschutz unterliegenden Daten weiterzugeben.

Bei diesem schwierigen Abwägungsprozess ist die Amtsleitung zu beteiligen und das Ergebnis entsprechend zu dokumentieren.

Alle im Sozialbereich tätigen Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes (insbesondere die Berufsgruppe Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, § 203 Abs. 1 StGB) benötigen für eine Zeugenaussage, zu der die Justiz auffordert, eine Aussagegenehmigung durch die Dienststellenleitung.

4.6. Datenschutzrechtliche Fragen

Die Anforderungen an eine qualifizierte Falldokumentation sind in der Dienstanweisung zur Aktenführung beschrieben.

In der Regel ist die Kooperation mit anderen Fachstellen/Institutionen unumgänglich, ebenso die Einbeziehung der Sorgeberechtigten/Eltern. Fehlt die Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten/Eltern, kann eine Übermittlungsbefugnis erforderlich sein. Leistungserbringer als Kooperationspartner werden in die Geheimhaltungsverpflichtung nach §§ 65 und 61, Abs. 4 SGB VIII und § 35 SGB I über § 78 SGB X einbezogen.

Die Befugnis zur Weitergabe anvertrauter Daten bei internem oder externem Zuständigkeitswechsel wurde durch das KICK zum 01.10.2005 folgendermaßen geregelt. § 65 Abs. 1 SGB VIII wurde erweitert um die Nummern 3 und 4 mit folgendem Wortlaut:

- "3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeiten für die

- Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos gegeben sind,
- oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt“.

In der Regel kann mitgeteilt werden:

Name, Meldeadresse und ob Kontakt zur Person bzw. Familie besteht.

Nicht anvertraute Daten sind die, welche zweckgebundenerweise selbst ermittelt wurden. Ein Hinweis auf Kindeswohlgefährdung durch einen Arzt hingegen kann dem Gericht gemäß § 76 SGB X nur offenbart werden, wenn ein rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB analog) oder Nothilfe (§ 32 StGB analog) vorliegen.

Voraussetzungen:

- gegenwärtige Gefahr,
- nicht anders abwendbar,
- der Schutz des Rechtsguts des Kindes ist höher zu bewerten als das Berufsgeheimnis.

Akteneinsichtsrecht für die Eltern/Sorgeberechtigten kommt nach § 25 SGB X in Betracht, wenn Hilfe zur Erziehung gewährt wird. Allerdings bleiben in der Akte Daten Dritter (z. B. Melder etc.) geschützt (§ 35 SGB I i. V. m. § 61 SGB VIII). Im Strafprozess dagegen ist dieser Einsichtenschutz nicht gegeben, sofern eine Übermittlungsbefugnis nach SGB X vorliegt.

5. Formulare und Arbeitshilfen

Erfassungsbogen des SD

(in Lämmkom unter Kinderschutz/Erfassungsbogen)

Name des Minderjährigen:

Datum:

<input type="checkbox"/> Dokumentation für eigene Aktenführung		
<input type="checkbox"/> Dokumentation für die Weiterleitung	am:	an:
Aufgenommen von:	Dienststelle:	
<input type="checkbox"/> Zuständige Fachkraft	<input type="checkbox"/> Vertretung	<input type="checkbox"/> Notdienst <input type="checkbox"/> andere
Eingang:	<input type="checkbox"/> telefonisch	<input type="checkbox"/> persönlich <input type="checkbox"/> schriftlich

Angaben zur meldenden Person:

Selbstmeldung Fremdmeldung anonym

Vor Namensaufnahme Aufklärung über Folgen der Anonymitätsaufgabe gegeben

Name der meldenden Person:

Anschrift: _____

Telefon:

Wann und wie am besten erreichbar:

Beziehung der Person zu dem/n betroffenen Minderjährigen:

Mutter Vater verwandt soziales Umfeld Institution Andere

Anmerkungen zur Beziehung:

Inhalt der Meldung:

Wer hat beobachtet, gehört?

Wann?

Beteiligte an der Situation?

Was wurde beobachtet, gehört?

Reaktionen der Beteiligten?

Zeugen?

Angaben zu dem/n betroffenen Kind/ern bzw. Jugendlichen und seiner Familie:

Name des Kindes: weiblich männlich

Alter:

Säugling Kleinkind Schulkind Jugendlicher

Gegenwärtiger Aufenthaltsort des Kindes:

Alltäglicher Lebensort des Kindes/ Jugendlichen:

Familie Vater Mutter Großeltern andere

Name:

Anschrift:

Ist die Familie dem Jugendamt bekannt? ja nein

Geschwister (Anzahl, Alter, Aufenthaltsort, mögliche Gefährdung):

Sind Auffälligkeiten bekannt? ja nein

Physische Auffälligkeiten: sichtbare Verletzungen
 Hämatome
 Sonstiges:

Psychische Auffälligkeiten:

Behandelnder Arzt:

Besuch einer vorschulischen, schulischen oder außerschulischen Einrichtung:

Kindergarten Schule Hort Tagesgruppe andere

Kontaktmöglichkeit:

Informationen zu den Eltern/Familiensituation:

	Mutter	Vater	Bemerkung
Psychische Krankheit:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sucht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Suizidgefahr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Soziale Situation der Familie:

Berufstätigkeit der Eltern: ja nein Arbeitsstelle: _____

Erziehungssituation/Wer ist Bezugsperson für das Kind:

Soziale Kontakte der Familie: ja nein

Welche?

Seit wann sind Auffälligkeiten oder Krisen in der Familie der meldenden Person/Institution bekannt?

Direkte Äußerung des Kindes/dem Jugendlichen bzgl. der Gefährdung gegenüber dem Melder:

Bewertung der Gefährdung von Seiten der meldenden Person/Institution:

Was veranlasst die meldende Person gerade jetzt das Jugendamt einzuschalten?

Handelt es sich um eine einmalige Beobachtung oder besteht die Gefährdungssituation schon länger?

Ist damit zu rechnen, dass die Gefährdung für die Zukunft fortbesteht?

Wie akut schätzt die meldende Person die Gefährdung ein?

Welche Erwartungen hat die meldende Person an das Jugendamt?

Aktivitäten der meldenden Person:

Wurden die Eltern von der meldenden Person darüber informiert, dass das Jugendamt eingeschaltet wird?

ja nein

Wurden von der meldenden Person andere Dienste bzgl. der Gefährdungssituation informiert?

Wann und welche?

Was wurde wann veranlasst?

Kooperation mit dem Melder:

Kann die meldende Person namentlich gegenüber der Familie genannt werden?

ja nein

Ist durch die meldende Person ein Zugang zur Familie möglich?

ja nein

In welcher Art?

Gibt es Personen/Institutionen, die zur Klärung der Gefährdungssituation weiter beitragen können?

Name

Adresse

Telefon

Bewertung der meldenden Person und der Meldung von Seiten der Fachkraft:

Einschätzung der meldenden Person:

stichhaltig glaubhaft widersprüchlich zweifelhaft

Bemerkungen zur Einschätzung:

Einschätzung der Meldung:

Meldung beruht auf eigenen Beobachtungen der meldenden Person
 Meldung beruht auf Hörensagen
 Meldung beruht auf Vermutungen

Einschätzung der Gefährdung des Kindes/Jugendlichen:

keine Gefährdung
 geringe Gefährdung
 akute Gefährdung
 chronische Gefährdung
 Es fehlen Informationen zur Einschätzung.

Bemerkungen:

Bearbeitungshinweise:

Sofort innerhalb 24 Stunden innerhalb einer Woche mehr als eine Woche

aufnehmende Fachkraft

Falleinordnung (zutreffendes anzukreuzen)

a) Leistungsbereich	b) Graubereich	c) Gefährdungsbereich
---------------------	----------------	-----------------------

Die Fallverantwortung liegt bei:

aufnehmende Fachkraft

beratende Fachkraft

weitere Fachkräfte

Weitergabe an die Abteilungsleitung:

Abteilungsleitung z. Ktn.

Einbezug der Abteilungsleitung am:

mit folgendem Ergebnis:

Abteilungsleitung

Anhaltspunkte des Kooperationswillens der Personen Sorgeberechtigten zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung:

Ressourcen zur Abklärung oder Abwendung der Kindeswohlgefährdung:

Ort / Datum
/Protokollführerin

Fachkraft



.....
**Kontrollvereinbarung
bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung
oder drohender Kindeswohlgefährdung**

zwischen

der

Familie:

Und dem/der MitarbeiterIn des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Landratsamts Waldshut:

betreffs der seelischen, körperlichen und geistigen Entwicklung von

Name, Vorname, Geburtsdatum

Artikel 6, Absatz 1, Grundgesetz:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvorderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“

Am heutigen Tag, _____ wurde folgende Vereinbarung getroffen:

Ich als Mutter/als Vater/Wir haben als Eltern dafür Sorge zu tragen, dass

Auflage, Aufträge

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, ab sofort Nachfolgendes umzusetzen:

Lösungsstrategien, die die Ressourcen der Person, des sozialen Umfeldes, des Sozialraums und der Institutionen der Jugendhilfe nutzen und verlässlich erscheinen, um dadurch Kinderschutz zu gewährleisten.

Die Einhaltung der Vereinbarung wird durch den SozialarbeiterIn des ASD überprüft in Form von:

(Wie oder in welcher Form und Ausgestaltung findet diese Prüfung statt? Zeitraum, Häufigkeit, Hausbesuche Anrufe, Erkundigung über anderer Institutionen...)

Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung, z.B. Nichteinlasser der Familie, Nichteinhaltung der Lösungsstrategien, werden folgende Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohles festgeschrieben:

(Anschreiben des Familiengerichts mit konkreter Auflagenerteilung, es wird noch eine zweiter Versuch gegeben, Hilfen im Zwangskontext, Möglichkeiten über Familiengericht: Arztbesuchen festschreiben, Auflage Kontrollkontakte einzuhalten....)

Waldshut

Unterschrift SozialarbeiterIn

Unterschriften Familie

Dokumentationsbogen für gewichtige Anhaltspunkte (Anhaltspunkte, keine abschließende Auflistung!)

a. Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive/ wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund angeblicher Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Kleidung

b. Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Auffällige, nicht erklärbare Verhaltensveränderungen des Kindes
- Äußerungen, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

c. Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzureichende Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

d. Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig/über langen Zeitraum unbeaufsichtigt gelassen
- Kleinkind wird häufig/über langen Zeitraum in Obhut ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)
- Soziale Isolierung der Familie

e. Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)

- Häufige berauschte/benommene/eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

f. Wohnsituation

- Wohnung stark vermüllt/verdreht/weist Spuren Gewaltanwendung auf (stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzebesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

g. Mitwirkungsbereitschaft und-fähigkeit der Erziehungspersonen

- Fehlende Problemeinsicht
- Unzureichende Problemeinsicht
- Mangelnde Bereitschaft Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend

Leitfaden zur Kindeswohlgefährdung im Säuglingsalter/Kleinkindalter

Die Operationalisierung der Eingriffsschwellen hat durch die Fachkräfte selbst zu erfolgen und ist durch deren Wahrnehmungen und Beobachtungen bestimmt. Eine interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft in Hannover hat – bezogen auf Säuglinge – solche Operationalisierungsversuche unternommen und Leitfragen zur Basisfürsorge im Säuglingsalter entwickelt:

- **Recht auf ausreichende Körperpflege**
 - Wird das Kind immer wiederkehrend gewickelt oder trifft man es ständig in durchnässten, herabhängenden Windeln an?
 - Sind größere Teile der Hautoberfläche entzündet?
 - Finden sich regelmäßig Dreck- und Kotreste in den Hautfalten (Genital- und Gesäßbereich)?
- **Recht auf Bewegung**
 - Krabbelmöglichkeit gegeben? (Oder ist Kind im Kinderwagen, Laufgitter, etc. längere Zeit fixiert?)
 - Wie reagiert das Kind auf Fixierung im Kinderwagen, Laufgitter? Wird sie hingenommen (Resignation) oder äußert Kind den Wunsch nach Bewegung nach einer Weile?
 - Hat das Kind einen angemessenen Gang?
 - Wird die Grob- und Feinmotorik gefördert? (Greifspielzeug etc. vorhanden?)
- **Recht auf altersgemäße Ernährung**
 - Gibt es eine stete Gewichtszunahme (Gewichtskurve im Vorsorgeheft)?
 - Bekommt der Säugling überalterte oder verdorbene Nahrung? Reicht die Flüssigkeitsmenge?
 - Sind hygienische Mindeststandards (Reinigung der Flasche) gewährleistet?
 - Sind die Lebensmittel richtig aufbewahrt? (z. B. nicht in der Nähe der Putzmittel, etc.)
 - u. a.
- **Recht auf Ansprache**
 - Wird nicht oder kaum mit dem Kind gesprochen?
 - Wird nicht oder kaum mit dem Kind gespielt?
 - Steht kein altersentsprechendes Beschäftigungsmaterial für das Kind zur Verfügung?
 - Wird dem Kind kein ausreichender Körperkontakt angeboten?
 - Wie ist der Umgangston mit dem Kind? Liebevoll oder wird das Kind verbal hart angesprochen? (angemessene Sprache, Lautstärke, klare Signale in Wort und Handeln und ohne Widersprüche)
 - u. a.
- **Recht auf schützende Kleidung**
 - Ist ausreichend Kleidung vorhanden?
 - Bietet die Kleidung hinreichend Schutz vor Hitze, Sonne, Kälte oder Nässe?
 - Ist das Kind jahreszeit- und umgebungsgemäß gekleidet oder wird es oft schwitzend oder frierend angetroffen?
 - Ist die Bewegungsfreiheit des Kindes in seiner Kleidung gewährleistet oder ist es zu eng geschnürt, sind Kleidungsstücke zu klein?
 - u. a.
- **Recht auf sachgemäße Behandlung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen**
 - Ist die Familie krankenversichert?
 - Ist das Recht des Säuglings auf Vorsorge (z. B. U1 bis U12-Untersuchungen, Mutterpass) gewährleistet?

- Werden Krankheiten des Kindes nicht oder zu spät erkannt und/oder wird die Behandlung verweigert?
- Werden Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen nicht erkannt und/oder unsachgemäß behandelt?
- u. a.
- **Recht auf lang andauernde Bindung**
 - Position des Kindes in der Familie, Einbindung in das Familiengefüge.
 - Wird das Kind ständig verschiedenen Personen zur Betreuung überlassen?
 - Hat das Kind eine verantwortungsfähige Bezugsperson, die beabsichtigt, langfristig für das Kind zu sorgen?
- **Recht auf hygienische Wohnung**
 - Ist der Boden angemessen sauber? (ohne verdorbene Lebensmittel, frei von verklebten, eingetrockneten Flüssigkeiten)
 - Besteht Verschluckungsgefahr durch Kleinteile von nicht altersentsprechendem Spielzeug oder sonstigen Utensilien?
- **Recht auf eigenen Wach- und Schlafplatz**
 - Liegt der Säugling tagsüber stundenlang in einem abgedunkelten oder künstlich beleuchteten Raum und bekommt kaum Tageslicht?
 - Sind Matratzen und Kissen ständig nass und muffig?
 - Liegt das Kind ständig in der Wippe, der Tragetasche oder im Bett?
 - u. a.
- **Recht auf Schutz vor Gefahren**
 - Wird der Säugling ohne Aufsicht auf dem Wickeltisch oder in die Badewanne gesetzt?
 - Werden Gefahren im Haushalt übersehen (defekte Stromkabel, Steckdosen, für das Kind zugängliche Medikamente/Alkohol, ungesicherte Treppen, gefährliches Spielzeug etc.)?
 - Sind Eltern regelmäßig oder quartalsweise durch Drogenkonsum in ihrer Wahrnehmung getrübt oder in ihrer Verantwortungsfähigkeit eingeschränkt?
 - u. a.
- **Recht auf Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung**
 - Wird das Kind beim Füttern in den Arm genommen oder bekommt es lediglich eine Flasche, die es alleine trinken muss?
 - Erfolgt das Wickeln grob und ohne Ansprache?
 - Wird dem Kind bei Krankheit oder Verletzung Trost verweigert?
 - Wird der Säugling bei unerwünschtem Verhalten (z. B. Strampeln beim Wickeln) gezüchtigt (geschlagen, gekniffen, geschüttelt etc.)?
 - u. a.
- **Recht auf Sicherheit und Geborgenheit**
 - Bleibt das Kind trotz anhaltenden Schreiens unbeachtet?
 - Ist das Kind einer gewalttätigen Atmosphäre ausgesetzt?
 - Machen die Eltern dem Säugling durch Anschreien, grobes Anfassen, Schütteln oder Schlagen Angst?
 - u. a.
- **Recht auf Individualität und Selbstbestimmung**
 - Wird das Kind als „Besitz“ betrachtet, über den man nach Belieben verfügen kann?
 - Wird mit dem Kind nur dann geschmust, wenn das eigene Bedürfnis nach Körperkontakt, Zuneigung und Zärtlichkeit befriedigt werden soll?
 - u. a. m.

Einordnungsschema zur „Erfüllung kindlicher Bedürfnisse“
 (für Kinder bis 10 Jahre) in Lämmkom unter Kinderschutz/Kinderschutzbogen

Name des Kindes:
 Alter des Kindes:

eingearordnet von:
 am:

Kindliche Bedürfnisse	deutlich unzureichend	grenzwertig	ausreichend	gut	sehr gut	Anmerkungen
Physiologische Bedürfnisse *						
Schlaf	<input type="checkbox"/>					
Essen	<input type="checkbox"/>					
Trinken	<input type="checkbox"/>					
Wach- und Ruherhythmus	<input type="checkbox"/>					
Körperpflege	<input type="checkbox"/>					
Gesundheitsfürsorge	<input type="checkbox"/>					
Körperkontakt	<input type="checkbox"/>					
Schutz und Sicherheit *						
Aufsicht	<input type="checkbox"/>					
wetterangemessene Kleidung	<input type="checkbox"/>					
Schutz vor Krankheiten	<input type="checkbox"/>					
Schutz vor Bedrohung innerhalb des Hauses	<input type="checkbox"/>					
außerhalb des Hauses	<input type="checkbox"/>					
Soziale Bindungen						
konstante Bezugsperson(e)n	<input type="checkbox"/>					
Einführendes Verständnis	<input type="checkbox"/>					
Zuwendung	<input type="checkbox"/>					
Emotionale Verlässlichkeit	<input type="checkbox"/>					
Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen	<input type="checkbox"/>					
Wertschätzung						
Respekt vor der physischen und psychischen und sexuellen Unversehrtheit	<input type="checkbox"/>					
Respekt vor der Person und ihrer Individualität	<input type="checkbox"/>					
Anerkennung der (altersabhängigen) Eigenständigkeit	<input type="checkbox"/>					

Kindliche Bedürfnisse	deutlich unzureichend	grenzwertig	ausreichend	gut	sehr gut	Anmerkungen
Soziale, kognitive, emotionale und ethische Erfahrungen						
Altersentsprechende Anregungen	<input type="checkbox"/>					
Spiel und Leistung	<input type="checkbox"/>					
Vermittlung von Werten und Normen	<input type="checkbox"/>					
Gestaltung sozialer Beziehungen	<input type="checkbox"/>					
Umwelterfahrungen	<input type="checkbox"/>					
Förderung von Motivation	<input type="checkbox"/>					
Sprachanregung	<input type="checkbox"/>					
Grenzziehungen	<input type="checkbox"/>					

* 0 – 3 Jahre besonders bedeutsam

Fallübergabe bei latenter Kindeswohlgefährdung intern / extern

Die schriftlich dokumentierte Einwilligung der Sorgeberechtigten zur Aktenabgabe ist anzustreben.

Übergabe INTERN (akute Kindeswohlgefährdung ist nicht übergabefähig):

- neue Zuständigkeit mit der neu zuständigen Fachkraft klären
- schriftliche Dokumentation (Protokolle) über Zeitpunkt und Inhalt der neuen Zuständigkeit,
- bei Bedarf persönliches Übergabegespräch mit Übergabeprotokoll über dieses Gespräch, von beiden SB abzuzeichnen.
- Sichtvermerk Vorgesetzter

Übergabe EXTERN (latente und akute Kindeswohlgefährdung; nicht Hilfe zur Erziehung):

- neue Zuständigkeit klären
- Information an die Sorgeberechtigten bezüglich der Fallübergabe
- Telefonat mit der neu zuständigen Fachkraft
- Aktenvermerk über getroffene Absprachen (Zeitpunkt und Inhalt)
- Formanschreiben an zuständiges Jugendamt
- Übergabebericht
- Sichtvermerk Vorgesetzter

Fallübergabe nach § 86 SGB VIII

(in Lämmkom unter Kinderschutz/Fallübergabe)

Kind/Kinder _____
Mutter _____
Adresse _____

Vater _____
Adresse _____

Sorgerecht bei Eltern nur Mutter nur Vater
Amps pflegschaft Amtsvormundschaft

Aktuelle familiengerichtliche Entscheidung / einstweilige Anordnung:

Aktuelle Gefährdungseinschätzung des Sozialen Dienstes

beigefügte Unterlagen

(Aktenvermerke / Hilfepläne / familiengerichtliche Urteile / Informationen über Zusammenar-
beit von – an – mit anderen Institutionen / Aktenvermerke über Hausbesuche und Haltung
der Eltern)

.....
(Unterschrift)

Die Eltern sind mit der inhaltlichen Weitergabe der Daten einverstanden

ja nein

Bestätigung des neu zuständigen Amtes:

Die oben genannten Daten, beigefügten Unterlagen und der geschilderte Sachverhalt zur
Einschätzung von Kindeswohlgefährdung habe ich erhalten.

Die Einschätzung des abgebenden Jugendamtes wurde zur Kenntnis genommen.

Die Bestätigung wird in Kopie zurück gesandt

Datum, Unterschrift

Formschreiben nach § 86 ff
(in Lämmkom unter Kinderschutz/Fallübergabe)



**LANDRATSAMT
WALDSHUT**

Landratsamt Waldshut • Postfach 1642 • 79744 Waldshut-Tiengen

**Dezernat für Arbeit, Jugend und
Soziales / Jugendamt**

Geschäftszeichen:

Sachbearbeiter/in:

Dienstgebäude:

Zimmer:

Telefon: 07751 86

Telefax: 07751 86

Ihr Schreiben:

Ihr Zeichen:

Datum:

Kind/Kinder:

Fallabgabe: Einschätzung von Kindeswohlgefährdung zur weiteren Abklärung und Beratung

Sehr geehrte

Wir haben Sie am telefonisch auf Ihre neue Zuständigkeit hingewiesen.

Hiermit übersenden wir im Rahmen Ihrer Zuständigkeit nach §§ 86 ff SGB VIII die erforderlichen Unterlagen und das Abgabeformular, in dem die wesentlichen Daten bzgl. der Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung zusammengefasst sind.

Das Abgabeblatt senden Sie uns bitte als Bestätigung in Kopie umgehend zurück.

Mit freundlichen Grüßen



Öffentliches
Parkhaus
Viehmarktplatz

Hausadresse:
Landratsamt Waldshut
Dezernat für Arbeit, Jugend und
Soziales
Kaiserstraße 110
79761 Waldshut-Tiengen

Telefon 07751 86 0
Telefax 07751 86 1999
post@landkreis-waldshut.de

Öffnungszeiten:
Montag 08.30 - 12.30 Uhr
Dienstag 08.30 - 12.30 Uhr, 13.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 08.30 - 15.30 Uhr (durchgehend)
Freitag **34** 08.30 - 12.30 Uhr

Sparkasse Hochrhein
BLZ 684 522 90 Kto.-Nr. 604
Volksbank Hochrhein
BLZ 684 922 00 Kto.-Nr. 10 400 06
Postbank Karlsruhe
BLZ 660 100 75 Kto.-Nr. 416 44-752

schriftliche Anfragen über Kindeswohlgefährdung
In Lämmkom unter Kinderschutz/schriftliche Anfrage



**LANDRATSAMT
WALDSHUT**

Landratsamt Waldshut • Postfach 1642 • 79744 Waldshut-Tiengen

**Dezernat für Arbeit, Jugend und
Soziales / Jugendamt**

Geschäftszeichen:

Sachbearbeiter/r/in:

Dienstgebäude:

Zimmer:

Telefon: 07751 86

Telefax: 07751 86

Ihr Schreiben:

Ihr Zeichen:

Datum:

Mitteilung über eine bestehende Kindeswohlgefährdung

Sie haben uns über eine Ihres Erachtens bestehende Kindeswohlgefährdung informiert. Um zum Wohl des Kindes/der Kinder eine geeignete Hilfe entwickeln zu können, bitten wir nachfolgende Fragen zu beantworten und den ausgefüllten Fragebogen schnellstmöglich zurück zu senden (z. B. per Fax an 07751/86-4399). Vielen Dank

Kontaktdaten zu Ihrer Institution

Name der Institution.....

Ansprechpartner Frau Herr

Adresse

Telefon **Fax**

Mailadresse

Inhalt der Meldung:

Name des betroffenen Kindes:

ggf. weiteres Kind

gg. weiteres Kind

Strasse: Nr.

PLZ-Ort/Teilort:

Mutter:

Anschrift:

Vater:

Anschrift:



Hausadresse:
Landratsamt Waldshut
Dezernat für Arbeit, Jugend und
Soziales
Kaiserstraße 110
79761 Waldshut-Tiengen

Telefon 07751 86 0
Telefax 07751 86 1999
post@landkreis-waldshut.de

Öffnungszeiten:
Montag 08.30 - 12.30 Uhr
Dienstag 08.30 - 12.30 Uhr, 13.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 08.30 - 15.30 Uhr (durchgehend)
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr

Sparkasse Hochrhein
BLZ 684 522 90 Kto.-Nr. 604
Volksbank Hochrhein
BLZ 684 922 00 Kto.-Nr. 10 400 06
Postbank Karlsruhe
BLZ 660 100 75 Kto.-Nr. 416 44-752

Öffentliches
Parkhaus
Viehmarktplatz

Angaben zum Sachverhalt

Beruh diese Meldung auf eigene Beobachtungen? ja nein

Wenn ja, handelt es sich um eine einmalige Beobachtung oder besteht die Gefährdungssituation schon länger?

- einmalig
- unregelmäßig wiederkehrend
- regelmäßig wiederkehrend

Wenn nein, wer hat die Beobachtungen gemacht?

Frau Herr

.....
Name, Adresse, Wohnort, Telefon

Kann noch jemand zur weiteren Klärung der Gefährdungssituation beitragen?

Frau Herr

.....
Name, Adresse, Wohnort, Telefon

Wie akut schätzen Sie die Gefährdung ein und welche Erwartungen bestehen an das Jugendamt?

.....
.....

Haben Sie bzw. Ihre Institution die Möglichkeit, zum Schutz des Kindes / Jugendlichen beizutragen?

ja nein

Wenn ja, in welcher Art?

.....
.....

Haben Sie bzw. Ihre Institution Zugang zur Familie / Kind / Jugendlichen und wurde die Familie / das Kind / der Jugendliche über die Mitteilung an das Jugendamt informiert?

.....
.....
.....

.....
Name und Unterschrift der Mitarbeiterin der Einrichtung

Mitteilung an das Familiengericht
In Lämmkom unter Kinderschutz/Mitteilung



**LANDRATSAMT
WALDSHUT**

Landratsamt Waldshut • Postfach 1642 • 79744 Waldshut-Tiengen

**Dezernat für Arbeit, Jugend und
Soziales / Jugendamt**

Geschäftszeichen:

Sachbearbeiter/in:
Dienstgebäude:
Zimmer:
Telefon: 07751 86
Telefax: 07751 86

Ihr Schreiben:
Ihr Zeichen:

Datum:

Mitteilung an das Familiengericht nach § 8a Abs. 3 SGB VIII

Name des Kindes: Name Vorname geb. am

Adresse: Nr.

PLZ-Ort/Teilort:

Mutter:
Anschrift:

Vater:
Anschrift:

Geschwister (Name, Vorname, geb. am):
1.
2.
3.

Anschrift:
zu 1
zu 2.
zu 3.

Sorgerechtsinhaber:

Sachverhalt

- Tatsachenschilderung der gegenwärtig bestehenden gefährdenden Entwicklungsbedingungen in der Familie bzw. im sozialen Umfeld
- Erforderliche Angaben zur Vorgeschichte
- Erforderliche Angaben zum gegenwärtigen Erleben und Verhalten des Kindes und zu seiner bisherigen Entwicklung (Tatsachen)

Angebotene und erbrachte Leistungen

- Vom Jugendamt von anderen Stellen

Bewertung

- sozialpädagogische Beurteilung (Diagnose bzw. psychosozialer Befund)
- rechtliche Bewertung der fachlichen sozialpädagogischen Beurteilung: Vorliegen eines Gefährdungstatbestandes nach § 8a SGB VIII

Empfehlungen zu den notwendigen und geeigneten Maßnahmen

- Zielsetzungen im Hinblick auf die weitere Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen
- Zielsetzungen im Hinblick auf die Familie bzw. sonstige Bezugspersonen
- Aussage zur Rückkehroption